

Reglement über Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen

von der Verwaltungskommission erlassen am 19. August 2009

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Ermittlung der Vorsorgekapitalien und der versicherungstechnischen Rückstellungen fest und stützt sich auf Art. 48 und Art. 48e BVV2 sowie das Gesetz der Kantonalen Pensionskasse Graubünden ab.

Art. 2 Allgemeines

Vorsorgekapitalien und versicherungstechnische Rückstellungen werden ohne Rücksicht auf effektiv erzielte Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse bis zu deren Zielwert gebildet. Dabei ist insbesondere dem Grundsatz der Stetigkeit Rechnung zu tragen.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserven sind im Anlagereglement festgelegt.

Art. 3 Technische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen erfolgen nach den technischen Grundlagen EVK, ab nächstem Grundlagenwechsel nach den technischen Grundlagen BVG, technischer Zinssatz 3.5 %. Die Barwerte der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden nach der kollektiven Methode bestimmt.

Art. 4 Bilanzierungsmethode

Die versicherungstechnische Bilanz ist nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu erstellen. Künftige Zu- und Abgänge von aktiven Versicherten werden nicht berücksichtigt.

Die Berechnung der Vorsorgekapitalien erfolgt nach der statischen Methode, d.h. künftige Änderungen des versicherten Lohns und der laufenden Renten werden nicht berücksichtigt.

Die Vorsorgekapitalien und die versicherungstechnischen Rückstellungen werden jährlich aufgrund der Berechnungsvorgaben des Experten für berufliche Vorsorge sowie den reglementarischen Bestimmungen ermittelt.

Art. 5 Vorsorgekapitalien

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der beitragsbefreiten Versicherten entspricht den angesammelten Sparguthaben und dem Barwert der Zusatzgutschriften.

Das Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden entspricht dem zur Deckung der Leistungen notwendigen Deckungskapital.

Art. 6 Technische Rückstellungen

Versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen sind

- die Rückstellungen für Grundlagenwechsel und
- die Rückstellungen für Risikoschwankungen.

Die Verwaltungskommission kann nach Rücksprache mit dem Experten für die berufliche Vorsorge Rückstellungen für Sonderereignisse beschliessen. Namentlich sind dies Rückstellungen für pendente Leistungsfälle, Rückstellungen für Senkung des technischen Zinssatzes, Rückstellungen zur Abfederung von Leistungseinbussen bei Reduktionen der Umwandlungssätze.

Art. 7 Rückstellungen Grundlagenwechsel

Die Rückstellungen für Grundlagenwechsel dienen der Finanzierung der Erhöhung des Deckungskapitals infolge der zunehmenden Lebenserwartung beim nächsten Wechsel der technischen Grundlagen.

Die Rückstellungen betragen 0.5 % des Deckungskapitals der Rentenbeziehenden für jedes Jahr, welches seit der Publikation der massgebenden technischen Grundlagen verstrichen ist, ausser der Experte für die berufliche Vorsorge empfiehlt einen anderen Wert.

Art. 8 Rückstellungen Risikoschwankungen

Die Rückstellungen für Risikoschwankungen werden gebildet, um allfällige Verluste aus einer Häufung von Invaliditäts- und Todesfällen der aktiven Versicherten aufzufangen.

Die Höhe dieser Rückstellungen wird vom Experten für die berufliche Vorsorge nach versicherungstechnischen Grundsätzen festgelegt, wobei den Berechnungen ein Sicherheitsniveau zwischen 97.5% und 99% zugrunde zu legen ist.

Art. 9 Auflösung von technischen Rückstellungen

Nicht mehr benötigte Rückstellungen und überschrittene Zielwerte können aufgelöst werden.

Art. 10 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt im Zeitpunkt des Beschlusses der Verwaltungskommission in Kraft.